



An den  
Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus  
61476 Kronberg im Taunus

Kronberg, den 06. November 2022

### Antrag zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2022

Sehr geehrter Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung,  
wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag der FDP-Fraktion an die städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten.

#### **Antrag:**

Der Magistrat wird aufgefordert, die in Anlage 1 dargestellte „Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Kronberg“ (Informationsfreiheitsatzung) zu erlassen.

Insoweit wie die Hauptsatzung oder andere Satzungen der Stadt Kronberg durch diese Änderung betroffen ist, wird der Magistrat aufgefordert, die Hauptsatzung und die anderen Satzungen entsprechend zu ändern.

#### **Begründung:**

2016 trat das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in Kraft, das den Informationszugang von Bürgern in Unterlagen und Informationen der Behörden auf Bundesebene ermöglicht. Es greift u.a. die Gedanken des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis vom 1. März 2002 („*Der Beamte ist bereit, Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und sein Handeln zu begründen. Er führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen und stellt sich bereitwillig öffentlichen Kontrollen seines Verhaltens, einschließlich der Einhaltung dieser Grundsätze des öffentlichen Dienstes.*“) und des Bundesverfassungsgerichtes zur Transparenz der Verwaltung auf.

Ein Informationsfreiheitsgesetz ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern einen grundsätzlich voraussetzungslosen (d.h. unabhängig von einem berechtigten oder sonstigen qualifizierten Interesse und unabhängig vom Ermessen der Verwaltung) Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Informationsfreiheit gilt aber nicht durchgängig, sondern ist z.B. durch persönlichen Datenschutz beschränkt oder ringt mit dem Gegenprinzip des Amtsgeheimnisses.

- 2 -

Als eines der letzten Bundesländer hat Hessen 2018 das Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) erlassen. Der Geltungsbereich des HDSIG schließt nicht die Städte und Landkreise ein; diese können aber nach §81 Abs. 1 Ziff. 7 eigene Satzungen erlassen, um den Informationszugang zu ermöglichen. Einige hessische Kreise und Gemeinden haben bereits entsprechende Satzungen erlassen, z.B. Groß-Gerau, Marburg-Biedenkopf, Bad Soden, Kassel, Darmstadt und Wehrheim.

Eine Informationsfreiheitsatzung für Kronberg würde die Transparenz der Stadt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erhöhen und das Vertrauen in die Verwaltung stärken:

- Jedermann sollte sich über die öffentlichen Angelegenheiten in der Stadt Kronberg informieren können - auch über Fragen, die in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse oder Ortsbeiräte nicht ausreichend erläutert wurden (z.B. auch über Entscheidungshintergründe, Planungsberichte, Protokolle, Gutachten, Kostenkalkulationen usw.) auch ohne die Notwendigkeit, dass individuell berechnete Interesse nachzuweisen.
- Durch das Vorliegen von wesentlichen und aktuellen Informationen in maschinenlesbarer Form können auch die Kronberger Mandatsträger ihre politische Meinungsbildung sowie Entscheidungsfindung verbessern; bei freier Verfügbarkeit relevanter Daten in einem Transparenzportal müssten Sie weniger Anfragen an die Verwaltung stellen.
- Informationsfreiheit ist ein Erfordernis der Pressefreiheit. Journalisten können zuverlässiges Datenmaterial beziehen, statt auf die offiziellen Pressemitteilungen der Behörden oder die Auskunftswilligkeit von Insidern angewiesen zu sein.
- Aber auch für Bürgerinitiativen bietet die Informationsfreiheit Vorteile: Die Elemente der direkten Demokratie (Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Anregungs- und Beschwerderecht, Bürgerbefragung) sehen bisher jedoch kein vorgelagertes Informationsrecht vor.
- Die Anforderungen der Transparenz fördern die Entwicklung der Verwaltung hin zu digitalen, strukturierten Datensammlungen. Bei konsequenter Umsetzung werden dadurch auch Verwaltungsprozesse und -entscheidungen fundierter und effizienter sowie die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern erleichtert. Ein Sonderbudget von EUR 100.000 zur beschleunigten Digitalisierung der Verwaltung wurde mit dem Haushalt 2022/2023 bereits genehmigt.

Die von der FDP für Kronberg vorgeschlagene Satzung (Anlage 1) stützt sich auf die Mustersatzung „Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden in Hessen“ nach einem Entwurf der Bürgerrechtsgruppe „dieDatenschützer Rhein Main“ (Anlage 2)

- 3 -

In dieser Satzung kann realistischerweise kein vollkommen bedingungsloser Informationsanspruch gewährt werden, denn dieser birgt die Gefahr in sich, dass die Stadtverwaltung mit einer Unzahl wenig substantiierter oder unsachlicher Anfragen überhäuft wird. Vielmehr soll die Erteilung einer Auskunft und der Antrag an Mindestvoraussetzungen geknüpft werden, die für eine reibungslose und konfliktfreie Behandlung eines Informationsgesuchs unentbehrlich sind. So kommt der Informationsanspruch nur in Betracht für:

- Einwohner und Unternehmen der Stadt Kronberg sowie Journalisten und für Unternehmen, die sich in Kronberg ansiedeln wollen (vgl. § 3 Abs. 1-2)
- Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (vgl. § 2 Abs. 1)

Weiterhin werden Angelegenheiten, die an das Kreisarchiv ausgelagert wurden, ebenfalls ausgeschlossen. (vgl. § 2 Abs. 3). Die Einschränkungen nach § 3 Abs. 1-2 sowie § 2 Abs. 3 der Satzung wurden zu der Mustersatzung ergänzt, um Informationsanfragen aus Effizienzgründen einzuschränken.

Selbstverständlich können auch nur solche Informationen freigegeben werden, deren Veröffentlichung nicht durch ein Gesetz untersagt ist. Dieser Anforderung trägt der Satzungsentwurf in § 7 Rechnung.

Eine besondere Regelung trifft § 5 Abs. 5, der einen Hinweis auf eine Veröffentlichung der betreffenden Information im Transparenzregister zur Erfüllung des Anspruches seitens der Stadt genügen lässt. Durch die proaktive Bereitstellung wesentlicher z.B. Statistischer Informationen kann die Notwendigkeit für Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz reduziert werden.

Begehrt der Informationssuchende auf Antrag weitergehende Informationen, soll er die dadurch entstehenden Kosten tragen (§ 10). Vor Inkrafttreten der Satzung soll die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag für eine Kostensatzung nach ortsüblichen Maßstäben zum Beschluss vorlegen. So kann gewährleistet werden, dass die Einräumung von Informationsfreiheitsrechten für die Stadt nicht zu einer finanziellen oder organisatorisch unverhältnismäßigen Belastung wird.

Mit freundlichen Grüßen

	
Kristina Fröhlich (Fraktionsvorsitzende)	Stefan Griesser (Stadtverordneter)

- 4 -

**Anlagen:**

- Anlage 1:** Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kronberg im Taunus (Informationsfreiheitssatzung)
- Anlage 2:** Mustersatzung „Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden in Hessen“; Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe „dieDatenschützer Rhein Main“; Stand 2019